

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/11 vom 18. Juni 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_11

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/11 du 18 juin 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/11 del 18 giugno 2013

Regeste

Art. 4 ATSG, Art. 6 UVG, Art. 9 Abs. 2 UVV. Verneinung eines Unfalls sowie einer unfallähnlichen Körperschädigung im Zusammenhang mit einer Kniedistorsion beim Stützen eines Patienten bei der Mobilisation im Lehnstuhl. Aussage der ersten Stunde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 2013, UV 2013/11).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin als Unfallversicherer für die Folgen des Ereignisses vom 19. März 2012 leistungspflichtig ist.

E. 2.1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt genügend und vollständig abgeklärt hat.

E. 2.2

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dabei sind rechtserheblich alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Die Mitwirkungspflicht bildet eine gewisse Ergänzung und Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes, darf aber nicht zu dessen Aufhebung führen. Die Mitwirkungspflicht bedeutet: Die Person, die aus einem Begehren gegenüber dem Sozialversicherungsträger Rechte ableitet oder zur Auskunft verpflichtet ist, hat bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Besondere Bedeutung hat die Mitwirkungspflicht dann, wenn der Sachverhalt ohne Mitwirkung der betroffenen Person gar nicht (weiter) abgeklärt werden kann (Th. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. Bern 2003, S. 443 ff.). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Wenn es sich jedoch als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, greift die Beweisregel Platz, dass die Parteien eine Beweislast insofern tragen, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 E. 3b, 115 V 142 E. 8a). Das Gericht darf eine Tatsache nur dann als bewiesen

annehmen, wenn es von ihrem Bestehen überzeugt ist. Es hat seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht (BGE 117 V 360 E. 4a mit Hinweisen).

E. 2.3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin rügt in der Beschwerdeergänzung vom 19. Februar 2013 (act. G 3) und in der Replik vom 1. März 2013 (act. G 7) eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Beschwerdegegnerin habe den Sachverhalt bezüglich des im Arzzeugnis vom 27. April 2012 vermerkten Ausrutschers nicht weiter abgeklärt und nicht präzise nach dem genauen Unfallablauf gefragt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die tatsächlichen Verhältnisse mittels des Fragebogens vom 10. Mai 2012 (UV-act. Z5) detailliert erhoben hat. Damit hat sie nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ihre Verpflichtung zur richtigen und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erfüllt (vgl. BGE 125 V195 E. 2; BGE 122 V 158 E. 1a). Der Unfallversicherer ist nicht gehalten, die versicherte Person im Nachgang zu umfassenden Erhebungen zur weiteren Substantiierung des gemeldeten Geschehnisses aufzufordern (vgl. die Urteile des EVG vom 26. Februar 2004, U 64/02, E. 2.2.3, sowie vom 27. Juni 2002, U 148/01). Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist zu verneinen.

E. 3.1

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Versicherungsleistungen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

E. 3.2

Das für den Unfallbegriff wesentliche Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann nach Lehre und Rechtsprechung auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b; A. Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 176 f.). In einem solchen Fall ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einen Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrbewegung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.a; A. Rumo-Jungo/A. Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 40). Die Rechtsprechung bejaht das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors ausserdem dann, wenn beim Heben oder Verschieben einer Last ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolgt und es so zu einer Schädigung kommt. Es muss jedoch von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlich war (vgl. BGE 116 V 136 E. 3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 E. 2).

E. 3.3

Um beurteilen zu können, ob das Ereignis vom 19. März 2012 einen Unfall im Rechtssinn darstellt, ist zu klären, wie sich das Geschehen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ereignet hat. Bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Unfallhergang kann praxisgemäss auf die Beweismaxime abgestellt werden, wonach die so genannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Lauf der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, in der Regel grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (BGE 121 V 47 E. 2a mit Hinweisen; A. Rumo-Jungo/A. Holzer, a.a.O., S. 29 f.).

E. 3.3.1

Gemäss Unfallmeldung vom 20. April 2012 (UV-act. Z1) hatte die Beschwerdeführerin zusammen mit einer Mitarbeiterin einen Patienten im Lehnstuhl mobilisieren wollen. Beim Aufheben des Patienten habe sich ihr Bein verdreht. Im Fragebogen vom 10. Mai 2012 (UV-act. Z5) wiederholte die Beschwerdeführerin diese Sachverhaltsdarstellung und gab ausserdem an, dass das Gewicht des Patienten über 80kg betragen habe. Nachdem ihr die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 14. Mai 2012 (UV-act. Z8) mitgeteilt hatte, dass sie eine Leistungspflicht aus der obligatorischen Unfallversicherung ablehne, führte die Beschwerdeführerin im Schreiben vom 19. Mai 2012 (act. G 1.3) aus, die Verletzung sei entstanden, weil sie ihr Knie so ungünstig habe verdrehen müssen, dass es gegen ein Bettgitter geschlagen sei. Dies sei unter der Einwirkung des grossen Gewichts von Seiten des Patienten, der sonst gestürzt wäre, geschehen. Die Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin, welche bei der Mobilisation anwesend gewesen war, gab im Fragebogen vom 10. Oktober 2012 (UV-act. Z39) an, der Patient habe "etwas viel Gewicht" gehabt und sei aufgrund seiner Erkrankung "nicht sehr kooperativ" gewesen. Beim Heraussetzen des Patienten habe sich die Beschwerdeführerin "arg das Knie (Bein)" verdreht. Sie habe den Patienten rechts stark unterstützen müssen, da er sonst gestürzt wäre. In der Einsprachebegründung vom 6. Dezember 2012 (UV-act. Z38) wurde der Hergang des Ereignisses sodann dahingehend geschildert, dass der Patient zusammengebrochen sei. Da der Patient nicht ansprechbar gewesen sei, habe die Beschwerdeführerin nicht gewusst, dass er wegen eines kurz zuvor erlittenen Schlaganfalles halbseitig gelähmt sei, sich deswegen nicht selber habe abstützen können und entsprechend zu Boden gefallen sei. Die Ereignisschilderung in der Beschwerde vom 31. Januar 2013 (act. G 1) bzw. Beschwerdebegründung vom 19. Februar 2013 (act. G 3) entspricht schliesslich insoweit derjenigen der vorgenannten Schreiben, als ein zu stürzen drohender bzw. kippender Patient, welchen die Beschwerdeführerin habe auffangen müssen, beschrieben wird.

E. 3.3.2

Es ist festzuhalten, dass die Sachverhaltsschilderungen in der Unfallmeldung vom 20. April 2012 (UV-act. Z1) und dem Fragebogen vom 10. Mai 2012 (UV-act. Z5) miteinander im Einklang stehen, während die nach der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 14. Mai 2012 über die Ablehnung des Leistungsanspruchs (UV-act. Z8) erfolgten Darstellungen einige neue Sachverhaltselemente aufgreifen. In Bezug auf das von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Kippen oder drohende Stürzen des Patienten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Tätigkeit als Pflegehelferin bei B.____ (vgl. UV-act. Z36) im

Allgemeinen mit Patienten zu tun hat, welche bei der Mobilisation bzw. bei Tätigkeiten wie Aufsitzen, Aufrichten oder Aufstehen – die Beschwerdeführerin spricht von "Aufheben" – unterstützt werden müssen, da sonst das Risiko eines Sturzes besteht. Dies gilt umso mehr, als der Patient im vorliegenden Fall aufgrund eines hämorrhagischen Insultes, welchen er am Tag vor dem Ereignis erlitten hatte, halbseitig gelähmt war (vgl. UV-act. Z39) und damit offensichtlich nicht alleine aufsitzen oder aufstehen konnte. Dass die Beschwerdeführerin den Patienten stützen musste, um einen drohenden Sturz desselben zu verhindern, ist somit überwiegend wahrscheinlich und steht nicht im Widerspruch zu den vorherigen Aussagen der Beschwerdeführerin. Als widersprüchliche Angabe ist jedoch die Aussage der Beschwerdeführerin, dass sie ihr Knie so ungünstig habe verdrehen müssen, dass es gegen ein Bettgitter geschlagen sei, zu qualifizieren. Gleiches gilt für den im Arztzeugnis vom 27. April 2012 (UV-act. ZM1) vermerkten Ausrutscher der Beschwerdeführerin sowie für die Darstellung, dass der Patient zusammengebrochen sei oder sich habe fallen lassen und die Beschwerdeführerin ihn habe auffangen müssen. Grundsätzlich ist es durchaus denkbar und auch möglich, dass sich das Ereignis, wie von der Beschwerdeführerin in den späteren Unterlagen geschildert, ereignet hat; mithin der Patient zu Boden fiel und/oder die Beschwerdeführerin das Knie am Bettgitter anschlug. Unter Berücksichtigung der in der Erwägung 3.3.1 dargelegten Beweisregel der Aussage der ersten Stunde kann jedoch der Beweis dafür nicht als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erbracht erachtet werden. Nachdem diese neuen Sachverhaltelemente erstmals in Kenntnisnahme der Leistungsablehnung der Beschwerdegegnerin (UV-act. Z8) vorgebracht wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die neuen Darstellungen des Ereignisses von versicherungsrechtlichen Überlegungen beeinflusst sind, was sie wenig glaubwürdig erscheinen lässt. Auch dass die Beschwerdeführerin ausrutschte, ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht überwiegend wahrscheinlich erstellt. Diese Darstellung eines Ausrutschers findet sich lediglich im Arztzeugnis vom 27. April 2012 und wird von der Beschwerdeführerin selbst wiederum erst nach angekündigter Leistungsablehnung (vgl. UV-act. Z39, act. G 3) geltend gemacht. Es erscheint mithin nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin einen derart bedeutsamen Umstand wie einen Ausrutscher bis zum Einspracheverfahren nicht erwähnt hätte.

E. 3.3.3

Es ist somit als überwiegend wahrscheinlich zu erachten, dass die Beschwerdeführerin sich das Knie verdrehte, als sie den halbseitig gelähmten, ca. 80kg schweren Patienten bei der Mobilisation im Lehnstuhl stützte.

E. 3.4

Gestützt auf diese Hergangsversion ist ein programmwidriger Bewegungsablauf vorliegend zu verneinen. Das Stützen eines Patienten bei einer Mobilisation und die dadurch entstehende Gewichtsbelastung sind für sich allein nicht als programmwidrig zu erachten. Sodann ist festzuhalten, dass der vorliegende Sachverhalt schon deshalb nicht mit dem in der Einsprachebegründung vom 6. Dezember 2012 (UV-act. Z38) zitierten Entscheid gleichgesetzt werden kann, weil sich in jenem Fall eine demente Patientin beim selbständigen Gehen fallen gelassen hatte und aufgefangen werden musste (Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 2008, 8C_827/2007); mithin ein unterschiedlicher Sachverhalt zu beurteilen war. Auch ein ausserordentlicher Kraftaufwand ist zu verneinen. Bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Pflegehelferin bei B.____ ist die Beschwerdeführerin regelmässig mit Patienten konfrontiert, welche aufgrund eines

Schlaganfalls oder einer anderen neurovaskulären Erkrankung nicht selbständig aufsitzen oder aufstehen können. Diesbezüglich stellt das Stützen eines Patienten bei der Mobilisation keine aussergewöhnliche Tätigkeit dar. Es steht ausser Frage, dass das Ereignis vom 19. März 2012 eine gewisse körperliche Anstrengung erforderte, da das Gewicht des Patienten beim Stützen (auch) auf der Beschwerdeführerin lastete, und es dadurch zu einer Krafteinwirkung auf das rechte Knie kam. Allerdings ist eine Überanstrengung sowohl mit Blick auf die berufliche Gewöhnung der Beschwerdeführerin, als auch aufgrund der Tatsache, dass sie den ca. 80kg schweren Patienten zusammen mit einer Mitarbeiterin mobilisierte, zu verneinen. Dies gilt umso mehr, als ein Unfall bei Überanstrengungen ohne Störung des Bewegungsablaufs durch etwas Programmwidriges nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur selten, so beispielsweise bei sehr hohen Gewichten, anerkannt wird (vgl. hierzu BGE 116 V 136 ff.). Schliesslich ist den Akten bezüglich allfälliger Konstitution der Beschwerdeführerin, welche sich negativ auf das zu beurteilende Ereignis ausgewirkt haben könnte, kein Hinweis zu entnehmen.

E. 3.5

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors zu verneinen. Damit kann das Ereignis vom 19. März 2012 nicht als Unfall im Sinn von Art. 4 ATSG qualifiziert werden.

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob eine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt. Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) sind folgende Körperschäden auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen sowie Trommelfellverletzungen. 4.2 Weder dem Arzzeugnis von Dr. C. ___ vom 27. April 2012 (UV-act. ZM1) noch den MRI-Befunden vom 18. Mai 2012 (UV-act. ZM3) ist eine in Art. 9 Abs. 2 UVV erwähnte Körperschädigung zu entnehmen. Eine Distorsion des rechten Kniegelenkes lässt sich ebenso wenig unter die unfallähnlichen Körperschädigungen subsumieren wie das im MRI erhobene diffuse Knochenmarködem femorotibial. Auch ergab das MRI keinen Nachweis eines Meniskusrisses. Bei der im Bericht vom 21. Juni 2012 (UV-act. ZM4) diagnostizierten Überdehnung des medialen Seitenbands handelte es sich darüber hinaus lediglich um eine Verdachtsdiagnose. Eine Bandläsion ist damit entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin (act. G 3) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. In der Rechtsprechung wurde sodann wiederholt bestätigt, dass der in Art. 9 Abs. 2 UVV enthaltenen Aufzählung der unfallähnlichen Körperschädigungen abschliessender Charakter zukommt (BGE 114 V 302 E. 3d; RKUV 1989 Nr. U 67 S. 165). Somit kann vorliegend nicht von einer unfallähnlichen Körperschädigung ausgegangen werden.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 27. Dezember 2012 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.